

Az.: 3 B 24/24
3 L 710/23 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Antragstellerin –
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

amtlicher Anordnung zur Gefahrenabwehr, Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter
am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht
Kober und die Richterin am Obergericht Nagel

am 5. September 2025

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. Januar 2024 - 3 L 710/23 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.
- 2 Die Antragstellerin wendet sich gegen die Untersagung einer Nutzung des von ihr auf dem Gelände der ehemaligen Heeres-Munitionsanstalt (MUNA) in, Flurstück..., gehaltenen Farmwilds. Das Flurstück hat eine Fläche von gut 175 ha.
- 3 Sie hält verschiedene Wildtierarten auf dem Gelände der MUNA zum Zweck der späteren Verwendung als Lebensmittel. Für das Errichten und den Betrieb eines Wildgeheges auf einer 17,2 ha umfassenden Fläche des Flurstücks... erhielt sie am 30. März 2011 auf der Grundlage von § 24 Abs. 2 bis 4 SächsLJagdG (v. 8. Mai 1991, SächsGVBl. S. 67, außer Kraft seit dem 1. September 2012, SächsGVBl. S. 308) eine Genehmigung des Antragsgegners.
- 4 Nach Feststellung des Umweltamts des Antragsgegners vom 21. März 2023 ist von einer Belastung des Bodens, des Oberflächenwassers und des Bewuchses der gesamten Fläche mit verschiedensten Rückständen auszugehen, die sich aus dessen bisherigen Nutzung der MUNA ergeben. Insbesondere bestehe der begründete Verdacht einer Belastung mit Rückständen von Munition, chemischen Kampfstoffen, Pflanzenschutzmitteln, Rückständen von Ölen und Kraftstoffen und anderem. Eine Zuordnung der Belastungen zu bestimmten Bereichen des Grundstücks sei nicht möglich. Eine Bergung der Munition stehe noch aus. Das Gelände der MUNA ist im Sächsischen Altlastenkataster als Altlastenverdachtsfläche erfasst.
- 5 Mit Bescheid vom 24. März 2023 untersagte der Antragsgegner der Antragstellerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung jegliches Verbringen lebender Tiere aus dem Tierbestand auf dem Gelände der MUNA sowie jegliches Schlachten von Farmwild oder Erlegen von freilebendem Wild zum Zweck der Lebensmittelgewinnung auf dem Gelände der MUNA. Zur Begründung führte er aus, es bestehe die Gefahr einer Kontaminierung des Farmwilds aufgrund der Belastung des Grundstücks mit den Rückständen der MUNA. Zum Schutz der Allgemeinheit vor rückstandsbelasteten Lebensmitteln sei die Anordnung erforderlich und angemessen.

- 6 Gegen diesen Bescheid legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 19. April 2023 Widerspruch ein und begründete ihn unter dem 4. Juli 2023 näher. Ihren Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hat das Verwaltungsgericht mit dem streitgegenständlichen Beschluss abgelehnt. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es zusammengefasst darauf verwiesen, dass sich bei der gebotenen summarischen Prüfung weder eine offensichtliche Rechtmäßigkeit des Bescheids noch seine offensichtliche Rechtswidrigkeit feststellen lasse. Im Rahmen der deshalb vorzunehmenden Interessenabwägung überwiege unter Berücksichtigung des für den vorliegenden Fall durch § 39 Abs. 7 Nr. 1 LFGB normierten gesetzlichen Sofortvollzugs das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angeordneten Untersagungen das Interesse der Antragstellerin an einer Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs.
- 7 Als Ermächtigungsgrundlage für die Untersagungen komme § 39 Abs. 4 LFGB in Betracht. Danach könnten Maßnahmen i. S. v. Art. 138 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 auch zur Verhütung eines künftigen Verstoßes sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung ergehen. Art. 138 Abs. 2 d) VO (EU) 2017/625 berechtige die zuständigen Behörden u. a. dazu, das Inverkehrbringen oder die Verbringung von Tieren und Waren zu beschränken oder zu verbieten, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung zu gewähren. Einzuhaltende Vorschriften seien nach Art. 1 Abs. 2 a) VO (EU) 2017/625 u. a. solche, die im Bereich Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit erlassen worden seien. Nach § 5 Abs. 1 LFGB i. V. m. Art. 14 Abs. 1 VO (EU) Nr. 178/2002 dürften Lebensmittel, die nicht sicher seien, weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden.
- 8 Ob diese Voraussetzungen hier vorlägen, könne im Rahmen des Eilverfahrens aufgrund tatsächlicher Unklarheiten nicht abschließend festgestellt werden. Es sei derzeit nicht abschließend feststellbar, wie konkret der Gefahrenverdacht tatsächlich sei, was eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht ermögliche.
- 9 Aufgrund fehlender tatsächlicher Feststellungen könne hier (noch) nicht von einem festgestellten Verstoß ausgegangen werden. Eine Maßnahme nach § 39 Abs. 4 LFGB zur Verhütung eines künftigen Verstoßes sei nur dann notwendig, wenn Grund zu der Annahme bestehe, dass ein Verstoß drohe. Es müsse mithin aus konkreten Tatsachen mit Wahrscheinlichkeit darauf geschlossen werden können, dass ein Verstoß drohe. Dabei sei jedoch zu beachten, dass, je schwerer der drohende Verstoß sei, desto niedriger die Anforderungen an die Tatsachen seien, aus denen auf einen solchen Verstoß geschlossen werden könne. Hinsichtlich des Merkmals des Schutzes vor Gefahren für die Gesundheit werde die (positive) Feststellung der Gesundheitsschädlichkeit eines Erzeugnisses nicht gefordert, was weitergehende Handlungsoptionen im Bereich der Gesundheitsvorsorge eröffne. Gemessen hieran seien die bisher

bekannten Tatsachen für eine zu treffende Gefahrenprognose nicht ausreichend. Soweit auf den Bericht vom 21. März 2023 zu den Altlasten/Bodenschutz zurückgegriffen werde, stehe fest, dass sich das streitgegenständliche Gelände auf der Fläche der MUNA befinde, welche im Sächsischen Altlastenkataster als Rüstungs-/militärische Altlast erfasst sei. Eine Munitionsbergung sei bisher nicht durchgeführt worden. Das Gelände sei zunächst durch die Wehrmacht und sodann durch sowjetische Streitkräfte genutzt worden. Auf dem Gelände befinde sich eine Vielzahl von Altlastenverdachtsflächen. Eine Teilfläche sei mit Xylybromit und Cyaniden belastet. Um welche sonstigen konkreten Schadstoffe in welcher Menge es sich handle und wo genau sich welche Altlasten befänden, sei nicht bekannt. Es sei bekannt, dass bei Probeuntersuchungen im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans vom 10. November 2021 und 12. Januar 2022 jeweils an Muskel und Fett eines in der Nähe der MUNA erlegten Wildschweins Rückstände des Insektizids DDT festgestellt worden seien, welche die Rückstandshöchstgehalte überschritten hätten. Ferner seien bei weiteren Beprobungen Rückstände eines Fungizids und von Insektiziden festgestellt worden. Eine Gesundheitsgefährdung sei in einem Gutachten vom 10. November 2021 jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen worden. Dies alles lege zwar die Vermutung einer Gefahr eines gesundheitsschädlichen und damit nicht sicheren Lebensmittels nach Art. 14 Abs. 1 und 2 VO (EG) Nr. 178/2002 nahe, erlaube jedoch keine konkrete Risikobewertung. Auf die vorangegangene Erteilung einer Betriebserlaubnis komme es im Zusammenhang mit den gefahrenrechtlichen Anordnungen ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die Behörde. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin komme auch nicht ein Verbringen auf ein nicht kontaminiertes Teilstück des Geländes als milderer Mittel in Betracht, da ein solches nicht feststehe. Zudem hätten die Tiere bislang auf dem gesamten Gelände gegrast und die Schadstoffe damit u. U. bereits in ihren Körper aufgenommen, woran auch die vorgetragene Zufütterung nichts ändere. Da bisher nicht geklärt sei, um welche Schadstoffe in welcher Konzentration es sich handle, reiche eine Untersuchung der tierischen Produkte vor dem Inverkehrbringen zum Verzehr mangels Anknüpfungspunkten nicht aus und mache die angeordneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich. Insbesondere verbiete sich auch eine Verbringung der Tiere in andere Bestände, um eine nachträgliche Identifizierbarkeit zu sichern. Soweit sich die Antragstellerin auf hausinterne Stellungnahmen vom 13. Juli 2018 und 9. März 2023 beziehe, stünden diese nicht in Zusammenhang mit der Altlastenproblematik.

- ¹⁰ Die danach gebotene Interessenabwägung gehe zulasten der Antragstellerin aus, weil das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids überwiege. Dabei sei zu berücksichtigen, dass für die Antragstellerin, die trotz der Genehmigung zum Errichten und Betrieb eines Wildgeheges vom 18. März 2011 bisher noch keines der Tiere zur Beprobung gegeben habe, durch die vorübergehenden Maßnahmen keine schwerwiegenden (finanziel-

len) Folgen zu erwarten seien. Auf der anderen Seite spreche für ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung, dass die gesundheitlichen Folgen des Verzehr des Wildes derzeit nicht abgesehen werden könnten, wobei eine Kontaminierung mit Altlasten auf dem fraglichen Gebiet aufgrund der vorangegangenen Nutzung nahezu sicher erscheine. Das grundgesetzlich verankerte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gebiete insoweit erhöhte Vorsichtsmaßnahmen. Zudem gelte es, das Vertrauen der Bevölkerung in sichere Lebensmittel zu bewahren und den die Lebensmittelsicherheit regelnden europarechtlichen Vorschriften zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.

- 11 2. Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde, zu deren Begründung sie zusammengefasst auf Folgendes verweist:
- 12 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hätten die Gerichte bei Verletzung eines grundrechtlichen Kernbereichs auch im einstweiligen Rechtsschutz umfassend und abschließend zu prüfen. So liege es hier. Denn durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei es ihr nicht möglich, die in dem Wildgatter gehaltenen Tiere zu verkaufen und/oder anderweitig, etwa als Lebensmittel, zu verwerten. Zudem sei der angefochtene Bescheid offensichtlich rechtswidrig. Dies ergebe sich daraus, dass der Antragsgegner rein hypothetisch Sachverhalte zugrunde lege, die bisher nicht bestätigt seien.
- 13 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei nur formelhaft und damit unzureichend begründet. Insbesondere setze sich der Antragsgegner hierzu nicht mit den Ausführungen seiner eigenen Behörde in Bezug auf die Genehmigung des Wildgeheges auseinander. In einer Hausmitteilung vom 13. Juli 2018 führe Herr in seiner veterinärmedizinischen Stellungnahme aus, dass vor dem Schlachten des Farmwilds eine Schlachtieruntersuchung durchgeführt und die Tiere in einem speziell für Farmwild zugelassenen Schlachtbetrieb zur Schlachtung gebracht werden müssten. Weshalb diese Festlegungen nunmehr nicht mehr ausreichend seien, werde in dem angefochtenen Bescheid nicht dargelegt. Dies führe zu einem Begründungsmangel. Zudem habe der Antragsgegner keine Kontaminationen auf dem Gelände der MUNA festgestellt. Er verfüge daher auch über keine eigenen Kenntnisse dazu, ob auf dem Gelände der MUNA wachsendes Futter kontaminiert sei. Dies werde von ihm lediglich gemutmaßt. Die Untersagung stehe zudem im Widerspruch zur bestandskräftigen Genehmigung des Betriebes eines Tiergeheges. Zudem übersehe der Antragsgegner, dass die Tiere in drei überdachten Raufen zugefüttert würden. Zu Ihrem Antrag auf Erweiterung des Geheges gebe es eine Stellungnahme des Lebensmittel- und Veterinäramts des Antragsgegners vom 9. März 2023, wonach vor dem Schlachten der Tiere eine Lebendbeschau und nach dem Schlachten das Wild in einer nach europäischen Lebensmittelrecht für Farmwild zugelassenen Schlachtstätte zur amtlichen Fleischbeschau vorzustellen sei. Hinweise darauf, dass

die Fachbehörde des Antragsgegners Probleme in Bezug auf eine Kontamination des auf dem MUNA-Gelände gehaltenen Tierbestands sehe, ergäben sich aus dieser Stellungnahme nicht. Diese Rechtsauffassung stehe im Einklang mit den Ausführungen von Frau in ihrer Eigenschaft als Fachtierärztin und Amtsleiterin in einer E-Mail vom 10. März 2023 an ihre Mitarbeiter. Im Hinblick auf einen Gefahrenverdacht habe sie - die Antragstellerin - Proben von Wildtieren entnommen und am 19. Januar 2024 von der Firma untersuchen lassen. Nach den hierzu erstellten Prüfberichten ergäben sich weder Belastungen der Leber noch der fettreichen Muskulatur. Im Ergebnis der Prüfberichte sei festzustellen, dass die Tiere frei von Kontaminationen seien. Folglich liege kein konkreter Gefahrenverdacht vor. Dies führe zu einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids. Soweit das Verwaltungsgericht auf die Beprobung eines geschossenen Wildschweins abstelle, sei es aufgrund der Tatsache, dass das Wildgehege der Antragstellerin eingezäunt sei, ausgeschlossen, dass es aus dem Wildgehege stamme. Dort würde kein Schwarzwild gehalten. Soweit sich der Antragsgegner darauf berufe, er habe seine Anordnung „widerruflich“ erlassen, sei nicht erkennbar, unter welchen Voraussetzungen ein Widerruf stehen solle, so dass er unter einem Begründungsmangel leide, hilfsweise sei das Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt. Ergänzend führt sie aus, der Bescheid führe mit Ausnahme der Tatsache, dass die Tiere im Bereich des eingezäunten Geländes bleiben könnten, zu einem vollständigen Erliegen ihrer Geschäftstätigkeit. Ihr sei de facto sowohl jedes Inverkehrbringen der Tiere zur Herstellung von Erzeugnissen als auch jedweder Verkauf und damit auch der Verkauf außerhalb der Bundesrepublik untersagt. Dies stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihren Gewerbebetrieb dar. Der mangels Veräußerungsmöglichkeit zunehmende Tierbestand führe zu einem Schaden von rund 50.000 € für die Zufütterung und zu einem Verlust durch die fehlende Veräußerungsmöglichkeit von mindestens 56.000 €.

- 14 Der Antragsgegner tritt dem entgegen. Bisher sei ihm kein Farmwild zur amtlichen Beprobung vorgelegt worden, was Voraussetzung für eine Gewinnung von Lebensmitteln aus diesen Tieren sei. Ein wirtschaftlicher Schaden der Antragstellerin sei deshalb nicht erkennbar. Die vorgelegte Beprobung könne eine Unbedenklichkeit des von der Antragstellerin gehaltenen Farmwilds nicht belegen. Es seien Proben von „Wildtieren“ des Einsenders „Forstbetrieb“ untersucht worden. Dass es sich hierbei um Farmwild der Antragstellerin gehandelt habe, sei nicht ersichtlich. Es bedürfe zudem einer amtlichen Beprobung und der Antragsgegner sei an der Auswahl der Tiere zu beteiligen. Aus der zusammenfassenden Stellungnahme des Umweltamts des Antragsgegners vom 21. März 2023 werde deutlich, dass eine Belastung des Geländes mit Altlasten verschiedener Art anzunehmen sei. Derartige Stoffe würden mit dem Futter aufgenommen und reicherten sich im Gewebe und den inneren Organen an, ein Abbau im Laufe des Lebens der Tiere sei bei diesen Stoffen nicht zu erwarten. Eine Zufütterung hebe diese Belastung nicht auf.

15 Ergänzend führt er aus, zur Verifizierung der zu erwartenden Kontaminationen des auf dem MUNA-Geländes gehaltenen Farmwilds sei am 13. Januar 2025 eine Entnahme von verschiedenen amtlichen Verdachtsproben von Rot- und Muffelwild verschiedener Altersklassen durchgeführt worden. Diese seien in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen - LUA - analysiert worden. Aufgrund der Vornutzung des Geländes seien als Untersuchungsziel Schwermetalle, Dioxine - PCDD/F -, Polychlorierte Biphenyle - PCB -, Pflanzenschutzmittel, per- und polyfluorierte Alkylverbindungen - PFAS -, Mineralölrückstände - MOSH/MOAH - definiert worden. Eine Bezugnahme auf tatsächlich im Boden befindliche Stoffe sei mangels verfügbarer Daten - Bodengutachten - nicht möglich gewesen. Im Ergebnis seien bei allen untersuchten Tierkörpern in verschiedenen Konzentrationen Schwermetalle und Rückstände von Pflanzenschutzmitteln nachgewiesen worden. Insbesondere die ermittelten Bleiwerte seien teils deutlich erhöht. Für Blei gebe es keine gesetzlichen Höchstwerte für Wild. Das Bundesinstitut für Risikobewertung - BfR - weise darauf hin, dass Blei schon in kleinen Mengen schädlich sei. Bereits bei geringen Konzentrationen im Körper komme es zu negativen gesundheitlichen Effekten. Zudem reiche sich Blei im Organismus an. Es könne die Blutbildung, innere Organe wie Nieren sowie das zentrale Nervensystem schädigen und lagere sich in den Knochen ab. Neuere Daten belegten, dass bereits kleinste Mengen an Blei zu schädlichen Effekten im Körper führen könnten. Das heiße, es könne keine Dosis ohne Wirkung angegeben werden. Das BfR weise darauf hin, dass jede zusätzliche Exposition gegenüber Blei vermieden werden solle. In den Rückstandsuntersuchungen seien wiederholt Dichlordiphenyltrichlorethan – DDT-Pestizide festgestellt worden. Die Rückstandshöchstwerte für DDT seien in den untersuchten Proben nicht überschritten. Bezüglich PFAS seien in allen fettarmen Fleisch-Teilproben Gehalte festgestellt worden, welche jedoch unterhalb der zulässigen Höchstgehalte gelegen hätten. Hingegen seien bei den Lebern von sechs untersuchten Tieren (dreimal Rotwild, dreimal Muffelwild) PFAS-Kontaminationen festgestellt worden, die ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit den jeweiligen Höchstgehalt überschritten hätten. Bei einer Rotwildleber sei der Höchstgehalt für PFAS auch unter Berücksichtigung der Messunsicherheit und damit gesichert überschritten worden. Die Proben fettreichen Fleisches hätten deutliche Gehalte an Dioxinen und PCB aufgewiesen, welche die geltenden Höchstgehalte auch unter Berücksichtigung der Messunsicherheit bei fünf Proben Rotwild überschritten hätten. Auch die anderen Proben von Rotwild hätten hohe Gehalte, teilweise im Bereich der Höchstgehalte aufgewiesen. Für Muffelwild gebe es keine konkreten Höchstgehalte. Allerdings lägen auch die Dioxin- und PCB-Gehalte der Proben vom Muffelwild im Bereich der Höchstgehalte für das Rotwild oder überschritten diese auch unter Berücksichtigung der Messunsicherheit. Laut dem BfR handele es sich bei Dioxinen und dioxinähnlichen PCB - dlPCB - um sehr langlebige Verbindungen. Sie reicherten sich im Fettgewebe an und würden nur sehr langsam abgebaut. Sensitive Zielorgane seien das Immunsystem, der Genitalapparat, Leber und Schilddrüse. Bei einigen Dioxinen und dl-PCB gehe man zudem davon aus,

dass sie das Risiko einer Krebserkrankung erhöhen. Aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes solle die Belastung mit Dioxinen weiter minimiert werden. Diese Befunde zeigten deutlich, dass eine Kontamination mit verschiedenen grundsätzlich gesundheitlich bedenklichen Stoffen bei den hier gehaltenen Tieren bestehe. Diese könnte klar mit der früheren Nutzung des von ihnen genutzten Geländes in Zusammenhang gebracht werden. Die in den Tierkörpern festgestellten Stoffe reichert sich in diesen an und ggfs. in gleicher Weise im Körper des potenziellen Konsumenten. Zudem sei davon auszugehen, dass diese Stoffe nicht oder nur geringfügig im Boden abgebaut würden, also von einer fortwährenden Kontamination der Tiere ausgegangen werden müsse. Zur Verteilung der Belastung im Gelände müsse davon ausgegangen werden, dass es eher inhomogen sei. Die Menge der von den Tieren aufgenommenen Schadstoffe könne daher sehr stark variieren - dies belegten die vorliegenden Messergebnisse -, also geringer, aber auch deutlich höher ausfallen, als es jetzt festgestellt worden sei. Bei der Überschreitung von gesetzlichen Höchstmengen sei jegliches Inverkehrbringen von Fleisch der jeweiligen Tiere verboten. Die Festlegung von gesetzlichen Höchstmengen für die hier relevanten Schadstoffe habe insbesondere das Ziel, bereits den Eintrag in die Lebensmittelkette nach den Grundsätzen eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes soweit wie möglich zu vermeiden. Eine weitergehende Bewertung der möglichen gesundheitlichen Gefahren bei oder nach dem Verzehr belasteter Lebensmittel erübrige sich daher im vorliegenden Fall, weil keine potenziell nicht verkehrsfähigen Lebensmittel in den Verkehr gelangt seien. Es bestehe im konkreten Fall die Möglichkeit, die Verkehrsfähigkeit bereits vor dem Inverkehrbringen zu prüfen.

- 16 Lagen für bestimmte Kontaminationen in der zu betrachtenden Wildprobe keine gesetzlich geregelten Höchstmengen vor, so sei dies nicht mit deren Unbedenklichkeit gleichzusetzen. Vielmehr sei in diesen Fällen eine dezidierte gesundheitliche Bewertung erforderlich, um zu beurteilen, ob die Lebensmittel i. S. der Vorgaben von Art. 14 VO (EG) Nr. 178/2002 sicher seien. Lebensmittel, die nicht sicher seien, dürften nicht in Verkehr gebracht werden. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, ob das Lebensmittel infolge einer durch Fremdstoffe oder auf andere Weise bewirkten Kontamination für den Verzehr durch den Menschen inakzeptabel geworden sei. Die Annahmen, die zum Erlass der streitgegenständlichen Anordnung geführt hätten, seien durch die Untersuchungsergebnisse klar bestätigt worden. Es sei auch weiterhin und dauerhaft für den gesamten Tierbestand eine mögliche Belastung mit Stoffen anzunehmen oder zu befürchten, welche ein Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die von diesen Tieren gewonnen würden, ausschließen könnten.
- 17 Die Antragstellerin tritt dem entgegen und macht geltend, dass ihr der Rechtsvorgänger des Antraggegners die Errichtung des Tiergeheges genehmigt habe. Hierzu verweist sie auf ein Schreiben des Antragsgegners vom 23. Juli 2018. Darin werde auch ausführlich zur Frage

„Töten von Tieren, amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung und Abgabe von Fleisch“ Stellung genommen. An den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung habe sich in Bezug auf das Wildgehege nichts geändert. Dem Antragsgegner sei der konkrete Zustand des Geländes zum Zeitpunkt der Genehmigung bekannt gewesen. Es seien vor Erteilung der Genehmigung zahlreiche Sachverständigengutachten eingeholt worden. Die nunmehr vorgelegten Befunde rechtfertigten keine andere Bewertung. Für eine Belastung mit Blei gebe es keine gesetzlichen Grenzwerte. Die Einschätzungen des BfR hätten keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sei kein gesetzlicher Höchstwert für Blei bei Wild vorgesehen, habe dieser Stoff bei der Betrachtung unberücksichtigt zu bleiben. Eine Belastung mit DDT-Pestiziden sei nicht festgestellt worden. Gleiches sei bei PFAS der Fall. Auch für PCB gelte, dass wenn für Muffelwild keine gesetzlichen Höchstwerte festgelegt seien, weder auf die Empfehlungen des BfR zurückgegriffen werden könne noch in Analogie andere Höchstgehalte von anderen Wildtierarten in Ansatz gebracht werden dürften. Für Dioxine bestünden keine gesetzlichen Grenzwerte. Mit den von der Antragstellerin vorgelegten Prüfberichten der FA. Eurofins setze sich der Antragsgegner nicht auseinander. Darüber hinaus lasse dessen Sachvortrag jede Aussage dazu vermissen, wonach die Beschaffenheit des Tiergeheges kausal für die von ihm behaupteten Kontamine in den jeweiligen Wildtierproben sei. Ein Zusammenhang mit der früheren Nutzung des Geländes werde lediglich behauptet.

- 18 Hierauf erwidert der Antragsgegner mit Schreiben vom 17. Juni 2025 wie folgt:
- 19 Es sei unstrittig, dass die Antragstellerin mehrere Anzeigen zur Errichtung und dem Betrieb eines Tiergeheges beantragt oder angezeigt habe (Antrag vom 1. Juli 2010, Größe 20 ha und 5 ha Erweiterungsfläche für 30 Stück Rotwild und 30 Stück Damwild), Anzeigen vom 5. Juni 2018 (Größe 52, 60 für 90 Stück Rotwild) und vom 7. Februar 2023 (Größe 73,40 ha). Tatsächlich sei kein Tiergehege wie genehmigt errichtet worden. Da die gesetzlichen Anforderungen an ein Tiergehege gemäß § 43 Abs. 2 BNatSchG nicht eingehalten worden seien, sei die Genehmigung vom 30. März 2011 widerrufen und der Betrieb des Tiergeheges auf dem Flurstück... der Gemarkung, MUNA-Gelände, untersagt und hierzu jeweils die sofortige Vollziehung angeordnet worden.
- 20 Mit Bescheid vom 30. März 2011 sei der Antragstellerin eine Genehmigung für die Errichtung und des Betriebs eines Tiergeheges auf dem MUNA-Gelände erteilt worden. Da die Auflagen aus diesem Bescheid nicht erfüllt worden seien und die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestanden habe, sei mit dem Bescheid des Umweltamts des Antragsgegners vom 12. Juni 2025 die Genehmigung widerrufen und der Betrieb eines Tiergeheges auf dem Flurstück... der Gemarkung untersagt worden. Das Flurstück sei wegen seiner früheren militärischen Nutzung unter der Bezeichnung MUNA-..... im Sächsischen Altlastenkataster

als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Auf Anordnung der Stadt sei das Flurstück... von der Antragstellerin mit einer Sicherheitseinzäunung versehen worden, so dass es wegen der vom Grundstück ausgehenden Gefahren nicht mehr von Dritten betreten werden könne. Die von der Antragstellerin in Bezug genommene historisch-genetische Untersuchung, die Bestandteil der historischen Erkundung des Gesamtgeländes sei, diene zur Identifizierung und Bewertung von Altlastenverdachtsflächen. Sie sei kein Bodengutachten im Sinne eines Altlastengutachtens zum Schutzgut Boden. Auch aus den weiteren von ihr angeführten Unterlagen ergäben sich keine entlastenden Sachverhalte zur Begründung der Beschwerde. Der nach dem hydrologischen Gutachten fehlende Nachweis von Schadstoffen im Grundwasser belege nicht die Freiheit des Bodens und der (Futter-)Pflanzen. Schadstoffe, die sich im Boden und den dort wachsenden Pflanzen anreicherten, würden u. U. nicht ins Grundwasser ausgewaschen. Die angeführte „historisch-genetische Rekonstruktion (...)“ benenne gerade den begründeten Verdacht des Vorliegens von Schadstoffen. Die Antragstellerin verkenne die sie treffende lebensmittelrechtliche Verantwortlichkeit als Halter von Lebensmittel liefernden Tieren und als „Lebensmittelunternehmer“, wonach bereits die Gefahr einer Gesundheitsgefährdung dazu führe, dass der verantwortliche Lebensmittelunternehmer aktiv werde, um eine tatsächliche Gefährdung des Endverbrauchers zu ermitteln und angemessen zu beherrschen. Aus der diesbezüglichen Untätigkeit der Antragstellerin ergäben sich die in dem angefochtenen Bescheid vom 24. März 2023 ausführlich begründeten Maßnahmen. Da die Antragstellerin das von ihr 2010 beantragte und mit Anzeige aus 2018 geänderte Tiergehege niemals errichtet habe, hätten sich ihre Tiere auf der gesamten Fläche des einzäunten Flurstücks... der Gemarkung bewegt, welches munitions- und altlastenbelastet sei. Im Hinblick auf das lebensmittelrechtliche Prinzip der Vermeidung von Gesundheitsgefahren sei mit der widerrufflichen Untersagung des Verbringens lebender Tiere und widerrufflicher Untersagung der Gewinnung von Lebensmitteln von diesen Tieren das mildeste Mittel gewählt worden. Die zur Prüfung der lebensmittelrechtlichen Verkehrsfähigkeit möglichen Analysen im Einzelfall seien damit nicht ausgeschlossen.

- 21 Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg. Die Beschwerde legt keine Gründe dar, die Veranlassung dazu geben, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern.
- 22 Der Einwand der Antragstellerin, die Anordnung der sofortigen Vollziehung in dem angefochtenen Bescheid sei formell rechtswidrig, da sie den Anforderungen an ihre Begründung aus § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO nicht genüge, weil sie lediglich formelhaft und damit unzureichend begründet worden sei, greift nicht durch. Zwar trifft es zu, dass der Antragsgegner in seinem Bescheid vom 24. März 2023 unter Nr. 3 des Tenors die sofortige Vollziehung seiner unter Nrn. 1 und 2 auf der Grundlage von § 39 Abs. 1 LFGB sowie Art. 138 Abs. 1 Satz 1 b) VO (EU)

2017/625 getroffenen Verfügungen angeordnet hat. Jedoch hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass hier Widerspruch und Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO i. V. m. § 39 Abs. 7 Nr. 1 LFGB keine aufschiebende Wirkung haben. Dieser Auffassung ist die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerde nicht entgegengetreten, so dass die Annahme des Verwaltungsgerichts auch für das Beschwerdeverfahren zugrunde zu legen ist. Die gleichwohl von der Antragstellerin vorgenommenen Ausführungen zur Frage einer den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Begründung einer Sofortvollzugsanordnung gehen deshalb ins Leere.

- 23 Es ist auch auf der Grundlage des nach § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO maßgeblichen Beschwerdevorbringen nicht ersichtlich, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die im Bescheid vom 24. März 2023 angeordnete widerrufliche Untersagung des Verbringens von Tieren aus dem Tierbestand auf dem Gelände der ehemaligen MUNA und des widerruflichen Verbots des Schlachtens von Farmwild oder des Erlegens von dort frei lebendem Wild zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung entgegen den Feststellungen des Verwaltungsgerichts abzuändern wäre. Der Senat ist mit dem Verwaltungsgericht der Überzeugung, dass die streitgegenständlichen Anordnungen des Antragsgegners nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung nicht vorläufig außer Vollzug zu setzen sind.
- 24 Rechtsgrundlage für die Anordnungen in Nrn. 1 und 2 des angefochtenen Bescheids ist § 39 Abs. 4 LFGB. Danach können Maßnahmen i. S. v. Art. 138 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 auch zur Verhütung eines künftigen Verstoßes sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung ergehen. Nach Art. 138 Abs. 2 d) VO (EU) 2017/625 sind die zuständigen Behörden u. a. dazu berechtigt, das Inverkehrbringen und die Verbringung von Tieren und Waren zu beschränken oder zu verbieten, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 zu gewährleisten. Nach Art. 1 Abs. 2 a) VO (EU) 2017/625 zählen hierzu die Vorschriften, die entweder auf Unionsebene oder von den Mitgliedsstaaten u. a. in den Bereichen Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit erlassen wurden. Hierzu zählt die Vorschrift des § 5 Abs. 1 LFGB i. V. m. Art. 14 Abs. 1 VO (EG) 178/2002. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 LFGB ist es verboten, Lebensmittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass ihr Verzehr gesundheitsschädlich i. S. v. Art. 14 Abs. 2 a) VO (EG) 178/2002 ist. Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel gesundheitsschädlich ist, sind nach Art. 14 Abs. 4 VO (EG) 178/2002 zu berücksichtigen a) die wahrscheinlichen sofortigen und/oder kurzfristigen und/oder langfristigen Auswirkungen des Lebensmittel nicht nur auf die Gesundheit des Verbrauchers, sondern auch auf nachfolgende Generationen, b) die wahrscheinlichen kumulativen toxischen Auswirkungen c) die besondere gesundheitliche Empfindlichkeit

einer bestimmten Verbrauchergruppe, falls das Lebensmittel für die Verbrauchergruppe bestimmt ist.

- 25 Im Hinblick auf den Prüfungsmaßstab teilt der Senat die von der Beschwerde nicht in Frage gestellte Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass eine Maßnahme zur Verhütung eines künftigen Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften gemäß § 39 Abs. 4 LFGB immer dann notwendig ist, wenn aufgrund konkreter Tatsachen darauf geschlossen werden kann, dass ein solcher Verstoß zu erwarten ist. Zur Feststellung einer Gefahr für die Gesundheit bedarf es nicht der Feststellung einer Gesundheitsschädlichkeit eines Erzeugnisses. Eine „Gefahr“ für die Gesundheit i. S. v. § 39 Abs. 4 LFGB stellt gemäß Art. 3 Nr. 14 VO (EG) 178/2002 jedes biologische, chemische oder physikalische Agens in einem Lebensmittel oder einen Zustand eines Lebensmittels dar, welches eine Gesundheitsbeeinträchtigung verursachen kann.
- 26 Von diesen Grundsätzen ausgehend hat das Verwaltungsgericht nach seinem damaligen Kenntnisstand zutreffend ausgeführt, dass die bisherigen Beprobungen und sonstige Feststellungen zu dem als Altlastenverdachtsfläche erfassten MUNA-Gelände zwar die Vermutung einer lebensmittelrechtlichen Gefahr bei Verwendung der dort von der Antragstellerin gehaltenen Tiere zur Gewinnung von Lebensmitteln rechtfertigen könne, jedoch noch keine konkrete Risikobewertung ermögliche.
- 27 Die Annahme einer lebensmittelrechtlichen Gefahr zur Rechtfertigung der in den Nrn. 1 und 2 des angefochtenen Bescheids getroffenen Anordnungen wird nunmehr auch durch die Befunde bei der Untersuchung von Proben der von der Antragstellerin auf dem MUNA-Gelände gehaltenen Tiere durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen - LUA - gemäß seinen Befundberichten vom 3., 6. und 14. Februar 2025 gerechtfertigt. Hierfür sind zur Verifizierung der erwarteten Kontaminationen des auf dem MUNA-Gelände gehaltenen Farmwilds am 13. Januar 2025 Verdachtsproben von dort gehaltenen Rot- und Muffelwild genommen worden. Hierbei waren bei den Lebern von sechs untersuchten Tieren (dreimal Rotwild, dreimal Muffelwild) PFAS-Kontaminationen festgestellt worden, die ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit den jeweiligen Höchstgehalt überschritten. Bei einer Rotwildleber wurde der Höchstgehalt für PFAS auch unter Berücksichtigung der Messunsicherheit überschritten. Zudem wiesen die Proben von fettreichem Fleisch deutliche Gehalte an Dioxinen/PCB auf, welche die Höchstgehalte auch unter Berücksichtigung der Messunsicherheit bei fünf Proben Rotwild überschritten. Auch die anderen Proben wiesen hohe Gehalte teilweise im Bereich der Höchstgehalte auf. Soweit es hinsichtlich des Muffelwilds an einer gesetzlichen Festlegung von Höchstwerten fehlt, ändert dies nichts an der Gesundheitsgefahr durch Dioxin-/PCB-haltige Lebensmittel, welche der Antragsgegner unter Bezugnahme auf

Ausführungen des BfR zutreffend darlegt und auf Bezug genommen wird. Diese Einschätzung gilt auch in Bezug auf die festgestellte Belastung der Proben mit Blei, bei denen die ermittelten Werte teils deutlich erhöht gewesen sind. Auch hierzu hat der Antragsgegner zutreffend unter Bezugnahme auf das BfR dargelegt, dass Blei schon in kleinen Mengen schädlich ist und es schon bei kleinen Konzentrationen im Körper zu negativen gesundheitlichen Effekten kommt. Gefahrerhöhend kommt hinzu, dass sich diese Stoffe im Organismus anreichern. Somit können Proben von noch älteren als den beprobten Tieren noch höhere Werte aufweisen. Für die näheren Einzelheiten verweist der Senat auf die Ausführungen im Schriftsatz des Antragsgegners vom 20. Mai 2025 und die zugrundeliegenden Befundmitteilungen der LUA. Im Übrigen weist der Antragsgegner zutreffend darauf hin, dass sich die Tiere entgegen der erteilten Genehmigung und den späteren Anzeigen eines Wildtiergeheges nicht auf einem abgegrenzten Teil, sondern auf dem gesamten MUNA-Gelände, Flst. ... bewegen, so dass bei einzelnen Tieren auch noch höhere Belastungen denkbar sind, sofern sie sich auf höher belasteten Teilen des Grundstücks aufhalten und bisher nicht beprobt worden sind.

- 28 Die Antragstellerin kann sich demgegenüber nicht mit Erfolg auf die von ihr vorgelegten Prüfberichte der Fa. vom 19. Januar 2024 berufen. Hierzu hat der Antragsgegner zutreffend darauf hingewiesen, dass schon nicht nachvollziehbar ist, ob die beprobten Tiere tatsächlich vom MUNA-Gelände stammen.
- 29 An den Anordnungen war der Antragsgegner auch nicht durch die der Antragstellerin am 30. März 2011 erteilte Genehmigung zur Errichtung eines Tiergeheges mit einer Fläche von 17,2 ha gehindert. Unabhängig davon ob, diese Genehmigung nicht schon durch ihre mangelnde Umsetzung und die nachfolgenden Änderungsanzeigen sowie ihren Widerruf mit Bescheid des Antragsgegners vom 12. Juni 2025 unwirksam geworden ist, kann ihr keine lebensmittelrechtliche Genehmigung in Bezug auf das dort gehaltene Farmwild entnommen werden. Sie enthält lediglich Auflagen in Bezug auf eine Schlachtung der Tiere. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Antragsgegner sein Recht auf Einschreiten durch seine Kenntnis von der Schadstoffbelastung des Geländes und seines Verhaltens auf die Anzeigen zur Errichtung und zum Betrieb eines Tiergeheges auf dem MUNA-Gelände durch die Antragstellerin verwirkt haben könnte. Hierzu fehlt es schon einer Äußerung zur lebensmittelrechtlichen Unbedenklichkeit einer entsprechenden Verwertung des Farmwilds.
- 30 Die Antragstellerin ist auch nicht der Annahme des Antragsgegners in seinem angefochtenen Bescheid substantiiert entgegengetreten, dass die Pflicht einer Beprobung des Farmwildes wegen der nicht eindeutig bekannten konkreten Kontaminationen und Rückstände kein milderes Mittel gegenüber den verfügbaren Anordnungen darstellten, so dass von einer Verhältnismäßigkeit der Anordnungen auszugehen ist.

- 31 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 32 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 33 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel